



Informationen zur Erforderlichkeit von Einwilligungserklärungen in der Arztpraxis (Stand: Juli 2018)

1. Muss von allen Patienten eine Einwilligung in die Datenverarbeitung in der Arztpraxis eingeholt werden?

Nein, die Patientenversorgung erfolgt in der Regel auf einer gesetzlichen Grundlage (Art. 9 Abs. 2 lit.h EU-DSGVO). Insoweit erfolgt keine Änderung aufgrund der EU-DSGVO.

Die Einholung einer Einwilligungserklärung ist in folgenden Fällen erforderlich:

- wenn die Verarbeitung der Patientendaten nicht Teil der Patientenversorgung ist. Dies ist beispielsweise bei der Einschaltung von privaten Verrechnungsstellen oder der Durchführung von Anwendungsbeobachtungen der Fall.
- für den nach § 73 Abs. 1b SGB V vorgesehenen Informationsaustausch zwischen Haus- und Fachärzten, sofern es sich nicht um eine eigene Behandlung des Hausarztes handelt.

Darüber hinaus können ggf. noch weitere Normen bestehen, welche die Einholung einer schriftlichen Einwilligung vorschreiben.

2. Muss die Einwilligung in die Datenverarbeitung in Schriftform erfolgen?

Nach der EU-DSGVO reicht bei der Einwilligung in die Verarbeitung von Gesundheitsdaten eine ausdrückliche Einwilligung, die Schriftform ist hierfür nicht mehr vorgeschrieben. Lediglich, wenn in anderen Gesetzen ausdrücklich eine schriftliche Einwilligung zur Datenverarbeitung gefordert ist, muss dem Rechnung getragen werden. So bedarf es z.B. für den oben bereits erwähnten Informationsaustausch nach § 73 Abs. 1b SGB V einer schriftlichen Einwilligung.

Bitte beachten Sie, dass es zum Zwecke der Nachweisbarkeit der Einwilligung sinnvoll sein kann, diese schriftlich einzuholen.

Ein Muster zur Einwilligungserklärung finden Sie auf unserer Website unter folgendem Link:

<https://www.laekh.de/aerzte/neues-datenschutzrecht>

Bitte passen Sie in jedem Fall die in den Mustern gelb markierten Passagen an.

3. Welche zeitliche Befristung ist angemessen?

Wir empfehlen Ihnen bei den Einwilligungserklärungen eine Frist von zwei Jahren anzugeben.